

rer Platz zukommt. Audi sind hohe Anforderungen an den konzentrierten Verhandlungsablauf zu stellen.

Diese wenigen Aspekte verdeutlichen, daß schon das Ermittlungsverfahren von den Anforderungen einer Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit geprägt sein muß.

Prof. Dr. habil. MARTIN POSCH, Sektion Staats- und Rechtswissenschaft der Friedrich-Schiller-Universität Jena

Die zivilrechtliche Verantwortlichkeit für Schadenszufügung und ihre Voraussetzungen

Die zivilrechtliche außervertragliche Verantwortlichkeit dient — wie die Gesamtheit der allgemeinen Schutznormen des ZGB — dem Schutz der gesellschaftlichen Gesamtinteressen, des Lebens und der Gesundheit jedes Bürgers sowie des gesellschaftlichen und persönlichen Eigentums. Sie orientiert auf ein Verhalten, das von sozialistischer Moral, von sozialistischem Rechtsbewußtsein bestimmt ist, Verhaltensweisen also, die die Arbeiterklasse fordert und fördert^{1/}

Die zivilrechtliche außervertragliche Verantwortlichkeit für Schadenszufügung ist — wie auch die vertragliche Verantwortlichkeit — regelmäßig Folge der Verletzung einer Rechtspflicht. Sie tritt ein, wenn durch die Pflichtverletzung rechtswidrig ein Schaden verursacht wurde.

Die Wiedergutmachungspflicht (Schadenersatzpflicht) wird als rechtliche Sanktion auf eine Pflichtverletzung unmittelbar durch die rechtswidrige Schadenszufügung ausgelöst. Ebenso wie die allgemeinen Verhaltenspflichten und im Einklang mit ihnen das Rechts- und Verantwortungsbewußtsein in der sozialistischen Gesellschaft es gebieten, andere nicht zu schädigen, Schäden zu vermeiden bzw. von anderen abzuwenden, gebieten sie auch, angerichtete Schäden wiedergutzumachen. Es entspricht sozialistischer Einstellung, sich für einen angerichteten Schaden verantwortlich zu fühlen und für seine Wiedergutmachung zu sorgen, ohne erst dazu ermahnt oder gezwungen zu werden. Die Wiedergutmachungspflicht ist daher nicht nur und auch nicht vorwiegend präventiv, vorwerfend und repressiv verhängte Sanktion, sondern sie deckt sich mit dem ohnehin vom Verantwortlichen zu erwartenden Verhalten, das sozialistischem Verantwortungsbewußtsein entspricht.

Die Verantwortlichkeitsregelung zielt auf das Sich-verantwortlich-Fühlen für den Geschädigten, auf die Sorge für ihn ab und hilft auf diese Weise, sozialistische Beziehungen zwischen den Menschen zu fördern. Dabei ist nicht entscheidend, ob der für einen Schaden Verantwortliche diesen selbst ersetzt oder dafür Sorge trägt oder ob auf andere Weise gesichert ist, daß der Schaden wiedergutmacht wird. Daher steht es mit der Wiedergutmachungsaufgabe durchaus nicht im Widerspruch, wenn sich Bürger und Betriebe gegen Schadenersatzforderungen versichern. Materielles Selbst-Einstehenmüssen ist — im Unterschied zu bestimmten anderen rechtlichen Sanktionen — kein notwendiges Element der außervertraglichen Verantwortlichkeit, kennzeichnet nicht ihre Funktion, ja, bildet sogar die Ausnahme. Die Staatliche Versicherung übernimmt in den meisten Fällen der außervertraglichen Verantwortlichkeit die Ersatzleistung für den Verantwortlichen.^{2/} So sind über 90 Prozent der Haushalte der DDR im Rahmen der Haushaltsversicherung haftpflichtversichert. Für Betriebe besteht nach dem Gesetz über die Versicherung der volks-

Auch für die Zukunft gilt es, kritisch die Durchsetzung der Anweisung über die Leitung des Ermittlungsverfahrens durch den Staatsanwalt zu prüfen. Nicht nur, weil eine gewonnene Erkenntnis konsequent zu verwirklichen ist, sondern auch, um rechtzeitig Neues zu erfahren, das dann ebenso entschlossen zu verallgemeinern ist.

eigenen Wirtschaft vom 15. November 1968 (GBl. I S. 355) die Möglichkeit zum Abschluß von Haftpflichtversicherungen, während für die staatlichen Organe und Einrichtungen nach § 6 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen vom 18. November 1969 (GBl. II S. 679) generell Versicherungsschutz gegen Schadenersatzansprüche besteht. Auch der Bereich der erweiterten Verantwortlichkeit wird im wesentlichen vom Versicherungsschutz umfaßt

Der Schutz der Haftpflichtversicherung kommt hierbei nicht nur dem an sich Ersatzpflichtigen, dem Verantwortlichen zugute, sondern dient zugleich der Sicherstellung des Geschädigten.

Die Erziehungswirkung der Vorschriften des 5. Teils des ZGB über die allgemeinen Verhaltensanforderungen ist somit zumeist nicht an das materielle Einstehenmüssen des Verantwortlichen gebunden; dennoch wird die Erziehungswirkung dadurch unterstützt, daß bei bestimmten groben Pflichtverletzungen des Verantwortlichen die den Schaden zunächst ersetzende Versicherung gegen ihn Regreß nehmen kann (§ 255)^{3/} Darüber hinaus obliegt es der Staatlichen Versicherung, informierend, orientierend, kontrollierend und helfend bei der Schadensvorsorge — und damit bei der Erfüllung der Aufgabe der • Regelung — mitzuwirken.^{4/}

Der Verantwortlichkeitsmaßstab des ZGB stellt hohe Anforderungen. Er beruht auf den gewachsenen und weiterwachsenden Forderungen der sozialistischen Moral und gesellschaftlichen Disziplin, dem gestiegenen Verantwortungsbewußtsein, der zunehmenden Interessenübereinstimmung, der steten Veränderung der gesellschaftlichen Beziehungen und Verhaltensweisen. Dieser Maßstab ist auch objektiv sowohl durch die Erweiterung von Gefahrenquellen als auch durch die gleichzeitige oder ihr folgende Erweiterung der Möglichkeiten und Vorkehrungen zur Abwehr von Gefahren bedingt. Damit steigen gegenseitige Erwartungen und gegenseitiges Vertrauen auf Rücksicht und Hilfe.

Die Voraussetzungen für eine Erweiterung der Verantwortlichkeit sind zugleich zur weiteren Entwicklung sozialistischer Beziehungen notwendig, denn nur so ergibt sich der zu fordernde umfassende Schutz des Bürgers und des gesellschaftlichen Eigentums vor Schädigungen. Mit der Erweiterung der Verantwortlichkeit ist zugleich ein verstärkter Versicherungsschutz verbunden, denn die Haftpflichtversicherung hat grundsätzlich dann und nur dann einzutreten, wenn der Versicherte „an sich“ zum Ersatz verpflichtet wäre. Dennoch soll das „An-sich-Verantwortlichsein“ des Versicherten ihn an seine Pflichten, an die gesellschaftlichen Anforderungen, an Rücksicht und Achtung, an das Bewußtsein der Verantwortung füreinander gemahnen.

Der höhere Maßstab der außervertraglichen Verantwortlichkeit gegenüber dem früheren Rechtszustand ergibt sich aus

^{1/} Vgl. Programm der SED, Berlin 1976, S. 53 ff.; M. Posch, „Allgemeine zivilrechtliche Schutznormen, Verhaltenspflichten und Rechtfertigungsgründe“, NJ 1976 S. 584 ff.

^{2/} DIB Tatsache, daß der verantwortliche Bürger oder Betrieb bei außervertraglicher Schadenszufügung in den meisten Fällen materiell nicht einzustehen hat, weil er haftpflichtversichert ist, darf bei keiner Funktionsbestimmung außer acht bleiben. Für die Interpretation und Anwendung des geltenden Rechts ist zwar bei Prüfung der Verantwortlichkeit eines Schädigers grundsätzlich zunächst vom Eintreten der Versicherung abzusehen. Dies ist aber für die Funktionsbestimmung der Verantwortlichkeitsregelung nicht zulässig, da sonst deren Wirkungsweise und Wirkungsmöglichkeiten verkannt werden.

^{3/} Alle Paragraphen ohne nähere Bezeichnung beziehen sich auf das ZGB.

^{4/} Vgl. § 3 des Gesetzes über die Versicherung der volkseigenen Wirtschaft; § 7 der VO über die Versicherung der sozialistischen Betriebe der Landwirtschaft, Nahrungsgüterwirtschaft und Forstwirtschaft sowie über die Tierseuchen- und Schlachttierverderbung der Tierhalter vom 25. April 1968 (GBl. n S. 307); § 3 der VO über die Versicherung der staatlichen Organe.